

Antrag auf Beitragserstattung

Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg

für das FrühjahrsSemester 2021

ASTA Europa-Uni Flensburg
Beitragserstattungsabteilung
Tel: +49 (0)461 – 805 21 33
semesterticket@uni-flensburg.de

Nur vom ASTA-
Büro
auszufüllen!

Eingang:

An den
ASTA der Europa-Universität Flensburg
Beitragserstattungsabteilung
Auf dem Campus 1
24943 Flensburg

Name:

Vorname:

Anschrift:

PLZ/Ort:

Telefon:

Für das o. g. Semester beantrage ich die Erstattung des Beitrages in Höhe von ,
aufgrund von [bitte ankreuzen]

- Überzahlung des Beitrages** Nachweise: Kopie der Kontoauszüge, die eine Überzahlung in Höhe von ,-- belegen. Beträge unter 12,- EUR erhalte ich im Büro des ASTA in bar.
- § 4 (7) Schwerbehinderung / ÖPNV Freistellung (Kopie des Schwerbehindertenausweises und Wertmarke ist beigelegt / Nachweis der freien Beförderung im ÖPNV ist in Kopie beigelegt).
- § 4 (7) Abwesenheit: **studienbedingte** Entfernung vom Studienort. Ein Nachweis, dass ich mindestens 15 Wochen im Semester nicht in Schleswig-Holstein sein werde, liegt bei (z. B. Bescheinigung einer ausländischen Hochschule über die dortige Zulassung als Studierender).

168,-

180,-

Für das o. g. Semester beantrage ich die Erstattung der Beiträge zur **Studierendenschaft** und zum **Semesterticket** (180,00 EUR) aufgrund von [bitte ankreuzen]:

- Exmatrikulation** Nachweis: Kopie der Bescheinigung über die Exmatrikulation.
- Rücktritt vom Studienplatz** Nachweis: Bescheinigung über den Rücktritt vom Studienplatz.
- Beurlaubung vom Studium** Nachweise: Kopie Kontoauszug, der die Überweisung des Beitrages belegt und Bescheinigung über die Beurlaubung vom Studium.
- Für das o. g. Semester beantrage ich die Erstattung des Beitrages zur Studierendenschaft (12,00 EUR) aufgrund von außergewöhnlicher Härte. Eine formlose Begründung nebst Nachweisen habe ich beigelegt.

12,-

Ohne Nachweise keine Erstattung!

Grundlage für die Beitragserstattung ist die **Beitragsordnung für die Studierendenschaft der Europa Universität Flensburg**.

Ich habe die umseitig aufgedruckte Auszüge aus der Beitragsordnung gelesen und habe Kenntnis, dass der ASTA nur vollständige Anträge bearbeiten und erstatten kann. Ohne die geforderten Nachweise muss der ASTA den Antrag ablehnen. Insbesondere die in der Beitragsordnung angegebenen **Fristen** sind mir bekannt: **Antrag ist bis zu 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn (19.04.2021) einzureichen**, Erstattungen erfolgen **frühestens 5 Wochen** nach Vorlesungsbeginn. **Anfragen zu diesen Fristen werden nicht beantwortet!**

Ablehnung
Bescheid
hängt an

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Matr.-Nr.:

Wenn keine Matrikel-Nr. vorhanden, Bewerber-Nr.:

e-mail:

@studierende.uni-flensburg.de

ausgetragen

alternative Emailadresse:

Konto-Nr. (IBAN):

DE / / / /

BIC:

/ / /

Bei Überweisungen ins Ausland zieht der ASTA den Gebührenanteil der Überweisung vom zu erstattenden Betrag ab.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern, den immatrikulierten Studierenden, Beiträge.
- (2) Einzelheiten zur Höhe der Beiträge, zu deren Fälligkeit und zur Beitragserstattung regelt diese Satzung.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Der Beitrag der Studierenden gemäß § 74 HSG beträgt ab dem Herbstsemester 2019/2020 für jedes Mitglied pro Semester 178,00 Euro.
- (2) Der Beitrag zum Semester setzt sich zusammen aus dem Beitrag zur Studierendenschaft in Höhe von 11,00 Euro und einem Beitragsanteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 72 Absatz 2 Nummer 4 HSG (Semesterticket) ermöglichen. Die Höhe des Beitragsanteils für das lokale Semesterticket beträgt 36,00 Euro, der Beitragsanteil für das landesweite Semesterticket beträgt entsprechend dem Ergänzungsvertrag 130,00 Euro. Ergänzend dazu wird 1,00 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall oder zur Einräumung einer Befreiung von Studierendenschaftsbeiträgen nach § 74 Absatz 2 Satz 3 HSG im Einzelfall entstehen können, erhoben.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag zum Semester wird fällig am letzten Tag der Frist, die für die Immatrikulation oder Rückmeldung gilt. Der Nachweis über die geleistete Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation oder Rückmeldung.
- (2) Der Beitrag zur Studierendenschaft und für das Semesterticket wird zusammen mit dem Beitrag für das Studententicket Schleswig-Holstein erhoben.
- (3) Bankverbindung und Zahlungsfrist sind einem öffentlichen Aushang oder dem Formular zur Rückmeldung zu entnehmen.

§ 4 Beitragserstattung und Beitragsbefreiung

- (1) Erstattungen sind bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zu beantragen.
- (2) Exmatrikulation, Aufhebung Immatrikulation: Studierende, die sich bis Ende des ersten Semestermonates exmatrikulieren oder deren Immatrikulation aufgehoben ist, wird gemäß Absatz 1 unter Vorlage einer Bescheinigung der Universität der Beitrag zur Studierendenschaft erstattet. In Sachen Semesterticket gilt Absatz 7.
- (3) Beurlaubung: Studierenden, die für das laufende Semester beurlaubt sind, wird gemäß Absatz 1 unter Vorlage einer Urlaubsbescheinigung der Beitrag zur Studierendenschaft erstattet. In Sachen Semesterticket gilt Absatz 7.
- (4) Härtefälle: Studierenden, die eine außergewöhnliche Härte nachweisen, kann gemäß Absatz 1 der Beitrag zur Studierendenschaft erstattet werden. In Sachen Semesterticket gilt Absatz 7.
- (5) Beitragsbefreiung: Alternativ zu einer Beitragserstattung kommt die Befreiung von Studierendenschaftsbeiträgen in besonderen Härtefällen in Betracht. Das Nähere zur Beitragsbefreiung, insbesondere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren, wird in einer Richtlinie der Studierendenschaft geregelt.
- (6) Überzahlung: Überschüssig entrichtete Beträge werden bis zum Ende des laufenden Semesters unter Vorlage eines Zahlungsbeleges erstattet.
- (7) Semesterticket: Folgenden Studierenden wird der Beitrag zum Semesterticket gemäß Absatz 1 unter Vorlage der genannten Dokumente erstattet:
 1. Schwerbehinderten, die nach § 59 ff. Schwerbehindertengesetz unentgeltlich zu befördern und in Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke oder dem Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit) oder „Bl“ (Blindheit) sind; vorzulegen ist der Schwerbehindertenausweis,
 2. Behinderten, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen; vorzulegen ist der Behindertenausweis,
 3. Studierenden, die sich nachweislich aus Studiengründen durchgehend mehr als 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten; vorzulegen ist eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung.

§ 5 Verfahrensweise

- (1) Anträge auf Beitragserstattung sind beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) einzureichen. Über sie entscheidet der AStA-Vorstand auf Grundlage dieser Satzung. Ein im AStA erhältlich Formblatt regelt die Erstattung bzw. Auszahlung.
- (2) Der Antrag auf Beitragserstattung ist von der oder dem Antragsberechtigten oder einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person unter Vorlage der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise zu stellen. Der AStA-Vorstand kann Kopien dieser Unterlagen anerkennen.
- (3) Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller glaubhaft dokumentieren, dass sie oder er die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten hat, kann der AStA-Vorstand dem verspäteten Antrag stattgeben. In Ausnahmefällen kann der AStA-Vorstand über eine Teilerstattung bis zur Hälfte des Beitrages zur Studierendenschaft entscheiden. Anträge, die nach Ende des Semesters eingehen, sind in jedem Fall abzulehnen.
- (4) Beitragserstattungen werden frühestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgenommen. Die der Studierendenschaft aus § 4 Absätze 2 bis 5 und 7 entstehenden Mindereinnahmen dürfen 1 % des Beitragsaufkommens des Haushaltes nicht überschreiten. Das Beitragsaufkommen aus dem Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten für Erstattungsleistungen und Befreiungen nach § 2 Absatz 2 Satz 3 darf vollständig für die vorgesehenen Zwecke ausgeschöpft werden.
- (5) Der mit dem Antrag gemäß § 4 Absätze 2, 3, 4 und 7 eingegangene Semesterticket-Abschnitt des Leporellos wird einbehalten, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Im Falle einer Antragsablehnung wird er zurückgegeben.
- (6) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats beim AStA Vorstand schriftlich Widerspruch eingereicht werden. Dem Widerspruch ist der Semesterticket-Abschnitt des Leporellos beizufügen.